

24.06.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der
Patentanwälte**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/7835 – zu dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 504/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7835
23.06.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

- Drucksachen 12/4993, 12/7656, 12/7868 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

[Handwritten signatures]
1. *[Signature]*
2. *[Signature]*
Struck

Anlage

**Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

1. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 21 werden in § 51 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Wörter "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" eingefügt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 226 Abs. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 37 wird § 226 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren."

3. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 41 a Abs. 2 Nr. 1 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 15 werden dem § 41 a Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "oder die berufliche Tätigkeit ist beendet;" angefügt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 werden in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Wörter "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" eingefügt.

5. Zu Artikel 21 Abs. 13 - neu - (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Dem Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

"(13) In einem Berufungsverfahren, das vor dem 1. Januar 1995 vor der Zivilkammer eines Landgerichts der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen anhängig war, bleibt der Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt."

6. Zu Artikel 22 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38, Artikel 3, 10 bis 20 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein am 1. Januar 2000 in Kraft; in den übrigen Ländern treten sie am 1. Januar 2005 in Kraft."

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der
Patentanwälte**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 26. Mai 1994 und vom 24. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.